



Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:  
Verkehrsordnungen: Veloroute Hegi

---

Die Departementsvorsteherin verfügt:

## 1. Verkehrsordnungen

1.1 Auf dem bestehenden Rad- und Fussweg (Grundstück OB16699) nördlich entlang der Bahnlinie Winterthur-St. Gallen, im Abschnitt Solarstrasse bis Else-Züblin-Strasse, sowie auf der neuen Strasse nördlich entlang der Bahnlinie Winterthur-St. Gallen, Abschnitt Talackerstrasse bis Else-Züblin-Strasse, wird ein Teilfahrverbot mit dem Signal 2.13 «Verbot für Motorwagen und Motorräder» eingeführt.

1.2 Im Gebiet «Grüze» wird auf der neuen Strasse (Veloroute) nördlich entlang der Bahnlinie Winterthur-St. Gallen eine Tempo-30-Zone eingeführt und mit den angrenzenden Tempo-30-Zonen arrondiert.

1.3 Auf der neuen Strasse nördlich entlang der Bahnlinie Winterthur-St. Gallen wird dem Verkehr bei der Einmündung in die Talackerstrasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.4 Auf der Solarstrasse wird dem Verkehr bei der Einmündung in die Veloroute (neue Strasse nördlich entlang der Bahnlinie Winterthur-St. Gallen) der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.5 Auf der Solarstrasse wird bei der Einmündung in die Veloroute (neuen Strasse nördlich entlang der Bahnlinie Winterthur-St. Gallen) der Verkehr mit dem Signal 2.38 «Linksabbiegen», ausgenommen Fahrräder, zum Befahren der angezeigten Richtung verpflichtet.

1.6 Auf der Solarstrasse Süd (Veloroute nördlich der Bahnlinie Winterthur-St. Gallen) wird bei der Einmündung in die Solarstrasse der Verkehr aus Richtung Osten mit dem Signal 2.37 «Rechtsabbiegen», ausgenommen Fahrräder, zum Befahren der angezeigten Richtung verpflichtet.

1.7 Auf dem bestehenden Rad- und Fussweg nördlich der Bahnlinie Winterthur-St. Gallen (Grundstück OB16699) wird bei der Einmündung in die Else-Züblin-Strasse das Signal 3.02 «Kein Vortritt» entfernt. An der Einmündung gilt die Vortrittsregelung nach Art. 15 Abs. 3 VRV.

1.8 Die im Widerspruch zu dieser Verfügung stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.9 Gegen diese Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Stadtrats sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt, durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnungen gemäss Dispositivziffer 1 koordiniert mit der öffentlichen Planaufgabe für das Strassenbauprojekt gemäss § 16 StrG amtlich zu publizieren.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts Veloroute Hegi, Talacker- bis Solarstrasse, Neubau, Projekt- Nr. 5007020.

4. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich ([verkehrstechnik@kapo.zh.ch](mailto:verkehrstechnik@kapo.zh.ch)).

28.04.2026

Die Departementsvorsteherin:



Christa Meier, Stadträtin

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Die Departementsvorsteherin verfügt diese Verkehrsanordnung in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 und 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958, Art. 107 Abs. 1 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979, § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 2 Abs. 1 lit. a der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981.

Auf dem rund 1.1 km langen Abschnitt zwischen der Talackerstrasse und der Solarstrasse wird die Veloroute Hegi realisiert. Zwischen der Solarstrasse und der Talackerstrasse entsteht entlang den Gleisen eine neue, durchgehende Wegverbindung für den Fuss- und Veloverkehr, mit welcher die Lücke zwischen den Bahnhöfen Grüze und Hegi geschlossen wird.

Die Veloroute wird gemäss den für Winterthurer Velorouten definierten Grundsätzen erstellt. Die neue Strasse weist durchgehend eine Breite von mindestens 4.30 m auf. Diese Breite ermöglicht das Kreuzen, Nebeneinanderfahren sowie Überholen von Velos entlang der gesamten Strecke. Der Fuss- und Veloverkehr wird getrennt geführt, indem parallel zur Fahrbahn ein 2.50 m breiter, chaussierter Fussgängerbereich erstellt wird. Zwischen der Else-Züblin-Strasse und der Solarstrasse werden die beiden Verkehrsflächen zusätzlich durch einen schmalen Grünstreifen voneinander getrennt. Der Beginn und das Ende der Veloroute werden mit grossen, weissen Velopiktogrammen und dem entsprechenden Schriftzug («Veloroute Hegi») markiert.

Das neue Strassenstück dient ausschliesslich dem Fuss- und Veloverkehr. Zwischen der Talackerstrasse und der Solarstrasse wird die Strasse mit einem Teilfahrverbot für Motorwagen und Motorräder belegt. Die Signalisation als Strasse mit einem Teilfahrverbot wurde einer Signalisation eines Rad- und Fussweges mit getrennten Verkehrsflächen vorgezogen, damit die Veloroute bei der Einmündung der Solarstrasse vortrittsberechtigt geführt werden kann. Um das Fahrverbot zu verdeutlichen, wird die Abbiegebeziehung bei der Einmündung der Solarstrasse mit einem Links- bzw. Rechtsabbiegebot (ausgenommen Velos) eindeutig geregelt.

Die Veloroute wird als vortrittsberechtigte Verbindung geführt. Dafür wird der Solarstrasse und der Else-Züblin-Strasse bei der Einmündung in die Veloroute der Vortritt mit dem Signal «Kein Vortritt» entzogen. Zudem wird auf der neuen Strasse nördlich der Gleise eine Tempo-30-Zone eingeführt und mit der bestehenden angrenzenden Tempo-30-Zone arrondiert. Die neue Strasse nördlich der Gleise soll ein direktes, sicheres und unterbruchfreies Vorankommen des Veloverkehrs ermöglichen.

## **2. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel**

Die im Widerspruch zu dieser Verfügung und der neuen Strassengeometrie stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden.

## **3. Externe und interne Kommunikation**

Die Verkehrsanordnungen werden durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes, koordiniert mit der öffentlichen Planaufgabe für das Strassenbauprojekt gemäss § 16 StrG, amtlich publiziert. Werden die Verkehrsanordnungen rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Projektierung und Realisierung, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

### **Beilage:**

1. Signalisations- und Markierungsplan